

§ 16. Das Recht auf ein faires Verfahren

a) Die EMRK enthält, verglichen mit vielen nationalen Verfassungen, weit mehr Verfahrensgrundrechte. Zur Begründung hierfür wird die Beeinflussung durch das anglo-amerikanische Recht angeführt, wo Verfahrensgrundrechte detaillierter und gegenüber den Freiheitsrechten stärker gewichtet sind. Hierdurch ist auch der Umstand bedingt, dass die EMRK im Bereich der Verfahrensgrundrechte den größten Einfluss auf die Entwicklung der nationalen Rechts- und Verfassungsordnungen hat. In der deutschen Rechtsordnung wird dies etwa an der Einbeziehung der im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelten Unschuldsvermutung aus der EMRK in die rechtsstaatlichen Grundsätze deutlich.

Art. 6 EMRK ist wesentliche Ausprägung dieses in der EMRK verankerten Rechtsstaatsprinzips. Das Recht auf ein faires Verfahren, einen *fair trial*, gehört zu den fundamentalen Rechten des Menschen, dem überwiegend sogar der Rang von *ius cogens* mit der Begründung zuerkannt wird, dass nur die strikte Beachtung dieses Rechts sichert, dass der Mensch nicht zum bloßen Objekt staatlicher Rechtsausübung degradiert wird. In jedem Fall ist es als essentieller Teil einer jeden rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Rechtsordnung anzusehen.

Die Vorschrift des Art. 6 EMRK garantiert ein faires, zügiges und öffentliches Verfahren. Der Anspruch auf ein faires Verfahren wird ergänzt durch das Gebot der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des entscheidenden Gerichts, das auf einem Gesetz beruhen muss. Das in Abs. 1 garantierte Recht auf ein faires Verfahren wird für das Strafverfahren durch die in Abs. 2 enthaltene Unschuldsvermutung und die in Abs. 3 aufgezählten Mindest-Verfahrensgarantien weiter konkretisiert. Eine Maßnahme, die Abs. 2 oder 3 verletzt, kann daher zugleich auch Abs. 1 verletzen, während die Verneinung einer Verletzung der in Abs. 2 und 3 gewährten Rechte die Annahme einer Verletzung von Abs. 1 nicht ausschließt. Ferner ist zu betonen, dass die Aufzählung der Rechte in Abs. 3 nicht abschließend ist (*Artico ./ Italy*, E 37). Letztlich ist zu erwähnen, dass trotz des Umstandes, dass die nationalen Rechtsordnungen bezüglich der Rechte der Verfahrensbeteiligten und Angeklagten häufig über Art. 6 hinausgehen, eine Verletzung dieser Vorschrift bisher am häufigsten geltend gemacht und auch festgestellt wurde.

Die Frage nach dem Anwendungsbereich der Garantie muss bei Art. 6 EMRK besonders betrachtet werden. Bereits die Begriffe des zivilrechtlichen Anspruchs und der zivilrechtlichen Klage sind in den nationalen Rechtsordnungen sehr stark von der jeweiligen Terminologie und der jeweiligen Organisation der Gerichtsbarkeiten geprägt. Um die Reichweite der Garantie nicht zur Disposition des einzelstaatlichen Gesetzgebers zu stellen, muss hier eine autonome Interpretation der Begriffe vorgenommen werden (std. Rspr. seit *König ./ Germany*, E 27 und *Deweert ./ Netherlands*, E 35). Insbesondere soll die Möglichkeit der Umgehung des Art. 6 EMRK ausgeschlossen werden, indem die Interpretation nicht in die Hände der Mitgliedstaaten gelegt wird. Im authentischen Wortlaut werden die Begriffe der „civil rights“ bzw. „droits et obligations de caractère civil“ und der „determination of a criminal charge“ bzw. „bien-fondé de toute accusation pénale“ gebraucht.

Entgegen diesem Wortlaut, der daran denken ließe, dass Art. 6 EMRK sich nur auf zivil- und strafrechtliche Verfahren bezieht, ist sein sachlicher Geltungsbereich durch die Spruchstätigkeit der Straßburger Konventionsorgane schon bald auch auf Bereiche ausgedehnt worden, in denen in vielen nationalen Rechtsordnungen Verwaltungsgerichte bzw. Ausschüsse bei Verwaltungsbehörden entscheiden. Nicht in den Schutzbereich des Art. 6 fallen z.B. Steuer und Zollverfahren, weil diese immer noch Teil des ‚hard core of public authority prerogatives‘ sind (*Ferrazzini ./ Italien*, 12.07.2001) sind. Die Entwicklung des Sozial- und Verwaltungsstaats beeinflusst ferner zunehmend Inhalt und Umfang „ziviler“ Rechte des Einzelnen, während Bemühungen um eine Dekriminalisierung zu einem wachsenden Bereich von Verwaltungsstrafrecht führen. Grundsätzlich ist Art. 6 auf jede gerichtlich zu entscheidende Streitigkeit anwendbar, die

einen vermögenswerten Gegenstand hat. Ferner ist zu betonen, dass Zuweisungen solcher Streitigkeiten an Verwaltungsgerichte durch nationale Rechtsordnungen (etwa im Staatshaftungs-, Sozial- oder Steuerrecht) für die Einordnung unter Art. 6 unbeachtlich sind. Erfasst werden auch Streitigkeiten auf öffentlich-rechtliche Zulassung zu einem Beruf (*König ./ Germany*, E 27), nicht jedoch Klagen in Streitigkeiten, die Stelleninhaber des öffentlichen Dienstes betreffen, soweit diese als Wahrer der öffentlichen Autorität dafür verantwortlich sind, die staatlichen oder andere öffentliche Interessen zu schützen. Eine Ausnahme bilden Verfahren, deren Gegenstand Versorgungsbezüge sind, da durch den Eintritt in den Ruhestand die besondere Beziehung mit dem Staat beendet wird. (*Pellegrin ./ Frankreich 08.12.1999*). Die Staaten sind also im Ergebnis nicht verpflichtet, eigenständige Verwaltungsgerichte zu schaffen, sondern nur für die Entscheidung über Streitigkeiten, die Art. 6 unterfallen, zuständige Gerichte vorzusehen (std. Rspr. seit *Sporrong and Lönnroth ./ Sweden*, E 52).

Im Schutzbereich liegen jedoch bauplanerische Entscheidungen, welche den Wert von Land mindern (std. Rspr. seit *Ringeisen ./ Austria*, E 13), Entzug staatlicher Lizenzen (std. Rspr. seit *Bentham ./ Netherlands*, E 97), Staatshaftungsansprüche (std. Rspr. seit *Baraona ./ Portugal*, E 122) und auch auf eigenen Beiträgen beruhende sozialversicherungsrechtliche Ansprüche (std. Rspr. seit *Feldbrugge ./ Netherlands*, E 99). Seit der Entscheidung im Fall *Engel ./ Netherlands* (E 22) ist schließlich auch anerkannt, dass ein Staat seiner Verpflichtung, ein faires Verfahren zu garantieren, nicht „entgehen“ kann, indem er ein seinem Inhalt nach strafrechtliches Verfahren zu einem disziplinar- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahren macht. Nach den „Engel“-Kriterien sind maßgeblich für eine strafrechtliche Anklage: erstens, die Zuordnung der Vorschrift im nationalen Recht, zweitens, die Natur des Vergehens, sowie drittens, die Art und Schwere der Sanktion.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist Art. 6 grundsätzlich nicht anwendbar. (std. Rspr. *Kress v. Frankreich*, 07.06.2001) Eine andere Beurteilung ergibt sich in diesem Zusammenhang aber dann, wenn die einstweilige Maßnahme tatsächlich über den zivilrechtlichen Anspruch entscheidet, um den es im Hauptverfahren geht (EGMR 13.1.2011, *Kübler ./ Deutschland*, Nr. 32715/06).

Zur Konkretisierung des Gewährleistungsinhalts des Art. 6 EMRK lässt dieser sich in drei Bereiche gliedern, nämlich Organisationsgarantien, das Recht auf Zugang zu einem Gericht und den Grundsatz des fairen Verfahrens, der die Verfahrensgarantien im engeren Sinne beinhaltet.

Die Organisationsgarantie fordert, dass alle Verfahren im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK vor einem unparteiischen, unabhängigen und auf Gesetz beruhenden Gericht entschieden werden müssen. Auch der Begriff „Gericht“ ist dabei autonom zu interpretieren. Gerichte, iSd. Art. 6, sind zunächst alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, sowie all jene Spruchkörper, die die Kompetenz haben, aufgrund geregelter und mit entsprechenden Garantien ausgestatteter Verfahren, nach rechtlichen Maßstäben, über den in Rede stehenden Anspruch bindend zu entscheiden. (*Campbell u. Fell ./ GB*, 28.06.1984; EGMR, 6.4.2004, *Rosza ./ Österreich*, Nr. 67950/01). Jedenfalls muss das fragliche Organ richterliche Aufgaben nach innerstaatlicher Befugnisnorm wahrnehmen (EGMR, 27.6.1968, *Neumeister ./ Österreich*, Nr. 1936/63, Z. 24) und eine die Parteien bindende Entscheidung treffen können. Darüber hinaus muss das Organ die relevanten Tatsachen selbst ermitteln und unter die einschlägigen Rechtsnormen subsumieren. Die autonome Interpretation macht es dem EGMR dabei möglich, die Einrichtungen in den Mitgliedstaaten unabhängig von Bezeichnungen und innerstaatlicher rechtlicher Einordnung nach den Kriterien des Art. 6 EMRK zu betrachten und als entweder genügend oder eben als unzureichend zu bewerten. Die Anforderungen der EMRK und die Beurteilung durch den EGMR sind an dieser Stelle relativ eng, es kommt den Mitgliedstaaten hier praktisch kein Gestaltungs- oder Ermessensspielraum zu.

Das Recht auf Zugang zu einem solchen Gericht ist ein von Art. 6 I EMRK gewährleistetetes subjektives Recht des Einzelnen auf Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht. Art. 6 I EMRK ist also nicht auf anhängige Verfahren beschränkt, sondern sichert bereits den Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren (std. Rspr. seit *Golder ./ United Kingdom*, E 18). Dieses Recht muss nach Auffassung des EGMR wegen seiner besonderen Bedeutung in einer demokratischen Gesellschaft nicht nur existieren, sondern auch ef-

ektiv verwirklicht und gewährleistet sein. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein Rechtsschutzsystem zu schaffen, welches dem Einzelnen den Zugang zu einem Gericht tatsächlich möglich macht. Das Recht auf den Zugang zu einem solchen Gericht kann begrenzt werden, die Einschränkungen müssen aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Es kommen hier Zulässigkeitsvoraussetzungen von Klagen und Rechtsmitteln, Verjährungsfristen oder Immunitätsregeln in Betracht, die das Recht auf den Zugang ausschließen können, solange sie jeweils verhältnismäßig sind. Das Grundrecht auf Zugang zu den Gerichten ist also nicht absolut, sondern unterliegt immanenten Schranken. So kann der Zugang auch aus Praktikabilitätsgründen eingeschränkt werden, solange diese einem legitimen Ziel dienen, verhältnismäßig sind und den Kern des Zugangsrechts nicht aushöhlen (*Omar ./Frankreich, 29.07.1998*). Der EGMR führt im Zusammenhang mit dem Recht auf Zugang zu einem Recht als Teil des Rechts auf ein Gericht an, die Garantie beziehe sich nur auf solche Rechte und Verpflichtungen, von denen vertretbar behauptet werden kann, dass sie im Recht des betroffenen Konventionsstaates anerkannt sind (EGMR 13.1.2011, *Kübler ./ Deutschland, Nr. 32715/06*).

Art. 6 I EMRK gewährt in diesem Zusammenhang nur die Garantie der Entscheidung durch ein Gericht, ein Instanzenzug wird nicht gewährleistet.

Den Kern der Verfahrensgarantien bildet aber der Grundsatz des fairen Verfahrens. In zahlreichen Einzelgarantien soll die Gesamtaussage zum Ausdruck kommen, dass jedem Einzelnen die Möglichkeit gewährt werden muss, unter wesentlich gleichartigen Bedingungen seinen Prozesstandpunkt effektiv vertreten zu können. Inbegriffen sind hier der Grundsatz der Waffengleichheit, das Recht auf Akteneinsicht, der Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf Begründung von Entscheidungen.

Aktuell häufen sich Verfahren im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Botschaftsangestellten, die sich mit der Frage befassen, inwieweit es mit Art. 6 EMRK vereinbar ist, einer Person ein Verfahren vor einem nationalen Gericht unter Verweis auf Immunitätsgesichtspunkte zu verwehren. In der Rechtssache *Sabeh El Leil ./Frankreich* konstatierte die Große Kammer des EGMR, dass es einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellen kann, wenn ein Gericht eine arbeitsrechtliche Klage gegen den Staat, in dessen Botschaft der Kläger arbeitete, abweist und sich dabei auf die Staatenimmunität stützt (s. EGMR, *Sabeh El Leil ./ Frankreich, Urt. v. 29.6.2011, Nr. 34869/05*).

Im Fall *Al-Dulimi und Montana Management Inc. gegen die Schweiz* stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 6 EMRK fest, weil die Schweiz einem Iraker kein faires Verfahren gewährleistet hatte. (EGMR, *Al-Dulimi u. Montana Management Inc. ./ Schweiz, Urt. v. 26.11.2013, Nr. 5809/09*).

Al-Dulimi soll unter Saddam Hussein im Geheimdienst als Finanzchef tätig gewesen sein. Deshalb nahm ihn der UN-Sicherheitsrat auf eine Sanktionsliste auf, woraufhin die Schweiz seine Vermögenswerte sperrte. Das Bundesgericht versagte Al-Dulimi ein Verfahren zur Prüfung seines Falles mit der Begründung, die Resolution des Sicherheitsrates lasse keinerlei Spielraum dafür. In diesem Fall stand der EGMR vor folgendem Normenkonkurrenzproblem: Nach Art. 25 i. V. m. 103 UN-Charta gehen die Resolutionen des Sicherheitsrats allen anderen internationalen Verpflichtungen eines UN-Staates mit Ausnahme des *ius cogens* vor. Die EMRK ihrerseits schützt jede Person vor Menschenrechtsverletzungen.

Der Gerichtshof stellte sich die Frage, ob die in der EMRK aufgeführten Rechte auch bei der Umsetzung von Resolutionen des UN-Sicherheitsrats eingehalten werden müssen. Der EGMR gelangte dabei zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsratsresolution keinen der EMRK ebenbürtigen Menschenrechtsschutz gewährt, weil der Sicherheitsrat kein faires Verfahren für die Handhabung der Sanktionsliste vorsieht. Deshalb untersuchte der EGMR, ob die Schweiz das Recht auf ein faires Verfahren eingehalten hat. Zwar befand der EGMR, dass die Einschränkung dieses Grundrechts mit dem Verweis auf die internationale Sicherheit und Frieden ein legitimes Ziel verfolge. Ein vollständiger Verzicht auf Verfahrensgarantien wie der Sicherheitsrat dies bei seinen Sanktionslisten handhabt, sei jedoch unverhältnismäßig. Deshalb hätte

die Schweiz den Fall inhaltlich prüfen müssen.¹

Weiter gewährleistet Art. 6 EMRK auch das Gebot einer angemessenen Verfahrensdauer. Diese Garantie steht im Spannungsverhältnis zu den einzelnen Gewährleistungen des fairen Verfahrens, da ein mehr an Verfahrensrechten regelmäßig das Verfahren verlängert. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer stellt die Judikatur auf eine Einzelfallbetrachtung unter Heranziehung von im Wesentlichen vier Kriterien ab (siehe *Frylender v. France*, ECHR 2000 – VII). Die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer muss neben der Komplexität des Falles (29 Jahre sind jedoch auch bei einem komplexen Verfahren zu lang; EGMR, *Grässer ./ Deutschland*, 5.10.2006), dem Verhalten des Beschwerdeführers und dem Verhalten der Behörden die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer leiten. Ausschlaggebend ist letztendlich jedoch die Beurteilung im konkreten Einzelfall unter Heranziehung aller relevanten Umstände. Eine chronische Überlastung, wie die des Bundesverfassungsgerichts, stellt keine Rechtfertigung für eine überlange Verfahrensdauer dar (*Klein ./ Deutschland*, 27.07.2000). In seinem Piloturteil *Rumpf ./ Deutschland*, 46344/06 hinsichtlich der Länge der Verfahrensdauer hat der Gerichtshof festgestellt, dass die überlangen Verfahren in Deutschland ein strukturelles Problem darstellen und Deutschland in seinem Urteil aufgefordert, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Urteils einen wirksamen Rechtsbehelf einzuführen. Dem ist Deutschland mit der Einführung der Verzögerungsrüge durch Gesetz vom 24.11.2011 (BGBl I 2306) nachgekommen. Bezüglich des Anspruchs auf angemessene Verfahrensdauer ist eine Vielzahl von Urteilen ergangen (vor allem gegen Italien; in *Bottazzi et al.*, 28.07.1999, Ziff. 22 statuierte der Gerichtshof, dass eine konventionswidrige Praxis vorläge, s. hierzu auch die Resolution des Ministerkomitees vom 15.07.1999 (DH (99)437).

Weitere garantierte Rechte über Art. 6 EMRK sind die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, das Recht auf Veröffentlichung der Entscheidung (welches jedoch der EGMR auf einen Anspruch auf Veröffentlichung des Urteils reduziert hat) und insbesondere für den Strafprozess das Recht auf Information über Art und Grund der Beschuldigung sowie eine ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung. Auch das Recht auf Effektivität der Verteidigung kommt in Art. 6 III lit. c EMRK zum Ausdruck. Weiter gewährleistet Art. 6 die Waffengleichheit im Zeugenbeweis, die Beiziehung eines Dolmetschers, den nemo-tenetur-Grundsatz und schließlich die Unschuldsvermutung.

Zum Recht auf ein Gericht nach Art. 6 I EMRK gehört auch das Recht auf Vollzug einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, ein Verstoß dagegen kann auch darin liegen, dass eine Behörde einer einstweiligen Anordnung eines Gerichtes nicht nachkommt, wenn die einstweilige Anordnung verbindlich ist und ihre Nichtbeachtung unmittelbare Auswirkungen auf das Hauptsacheverfahren hat (EGMR 13.1.2011, *Kübler ./ Deutschland*, Nr. 32715/06).

Zum effektiven Rechtsschutz gehört auch die Durchsetzung eines Urteils (*Burdow ./ Russland* 12.05.2002).

Im Hinblick auf die genannten Teilgarantien sind noch einige Einzelheiten anzuführen. Hervorzuheben sind vor allem der Grundsatz der Waffengleichheit (std. Rspr. seit *Delcourt* einerseits und *Feldbrugge* andererseits) und das Recht auf eine begründete Entscheidung (*Hadjianastassiou ./ Greece*, E 252), sowie die Garantie einer aktiven Teilnahme am Prozess (*T. ./ UK*, 16.12.1999, Ziff. 83). Es liegt hierbei kein Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit vor, wenn im Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH die Möglichkeit fehlt, dass der Drittbeteiligte auf den Schlussantrag des Generalanwalts erwidern kann (*Kokkelvisserij u.a. ./ NED*, 20.01.2009). Der EGMR sieht das Recht zu schweigen und den Schutz vor Selbstbezeichnung als ein Kernstück des Prinzips des fairen Verfahrens (*Murray ./ GB*, 08.02.1996).

¹Vgl. http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Europa/EGMR/CH-Faelle-dok/idart_10751-content.html.

Eindeutig ist der EGMR in seiner Rechtsprechung hinsichtlich der Verwertung von Beweisen, die aufgrund von Folter erlangt wurden, denn dies führt dazu, dass der Prozess insgesamt unfair wird. Darüber hinaus hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Verwertung von Beweisen, die erst in Folge des Einsatzes unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen i.S.d.Art.3 EMRK erlangt wurden, ein Verfahren nicht ohne weiteres und ohne Umstände unfair macht, allerdings besteht hierfür eine starke Vermutung. Die Vermutung kann aber anhand einer Prüfung der Umstände des konkreten Falls entkräftet werden (*Gäfgen./GER*, 30.6.2008) Dieser Ansatz wurde erneut in dem Urteil *Gäfgen ./ GER*, 01.06.2010 der Großen Kammer des Gerichtshofs aufgegriffen und bekräftigt. Als Begründung wurde auf das in der Hauptverhandlung nach ordnungsgemäßer Belehrung abgegebene Geständnis des Beschwerdeführers abgestellt. Somit waren die unter der Androhung von Folter erlangten Beweismittel für die Urteilsfindung nicht erforderlich und daher nicht Gegenstand der Verurteilung. Grundsätzlich sind alle Gerichtsverfahren öffentlich; der Ausschluss der Öffentlichkeit muss jeweils einer besonderen Notwendigkeit (Jugendschutz etc.) entsprechen (std. Rspr. seit *Pretto ./Italy*, E 71). Dieser Grundsatz gilt für Rechtsmittelverfahren nur, wenn für sie mündliche Verhandlungen ausdrücklich vorgesehen sind (std. Rspr. seit *Engel*); auch müssen nur Rechtsfragen betreffende Rechtsmittelurteile nicht unbedingt öffentlich verkündet werden (std. Rspr. seit *Pretto*). Ein öffentliches Verfahren ist jedoch nur dann gewährt, wenn die Öffentlichkeit auch informiert ist und leicht Zugang hat. Eine öffentliche Verhandlung im Gefängnis erfüllt dieses Kriterium nicht. (*Riepan ./Österreich*, 14.11.2000).

Für die Unabhängigkeit eines Gerichts sind folgende Kriterien entscheidend: Art und Weise der Ernennung und Dauer der Amtszeit, Garantien gegen äußere Beeinflussungen und äußeres Erscheinungsbild (*justice must not only be done, it must also be seen to be done*) (*Campbell and Fell ./ United Kingdom*, E 80). Probleme bereiten die Militärgerichte in der Türkei, in denen die Richter Offiziere der Armee mit Richterausbildung sind (*ausführlich Morris v. GB*, 26.02.2002). Ein Richteroffizier, der weiterhin von der Armee dienstlich beurteilt wird und dessen Ernennung durch Verwaltung und Armee bestimmt ist, verletzt Art. 6.

Hinsichtlich der Unparteilichkeit wird zwischen subjektiver und objektiver Unparteilichkeit unterschieden: Subjektive Unparteilichkeit wird angenommen bis zum Beweis des Gegenteils (std. Rspr. seit *Le Compte ./ Belgium*, E 43); hinsichtlich objektiver Unparteilichkeit ist entscheidend, ob die Befürchtung des Betroffenen, ein Richter sei parteilich, objektiv gerechtfertigt erscheint, was vor allem dann der Fall sein kann, wenn ein Richter in mehreren Verfahrensstadien mitwirkt (z.B. *Piersack ./ Belgium*, E 53) oder ein einzelner *convening officer* eine zentrale Rolle bei der Organisation (inkl. Auswahl von Anklägern und Richtern) des gesamten (Kriegsgerichts-)Verfahrens einnimmt (std. Rspr. seit *Findlay ./ UK*, Reports 1997-1, 263ff., Ziff. 73ff.). Ebenso sind familiäre Beziehungen zwischen dem erkennenden Richter und einer an den polizeilichen Ermittlungen gegen den Angeklagten maßgeblich beteiligten Person oder dem Vertreter der gegnerischen Partei geeignet, die Unparteilichkeit des Gerichts objektiv in Zweifel zu ziehen (*Dorozhko u.s./EST*, 24.4.2008; *Micallef./MLT*, 15.1.2008).

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 ist nicht schon dann gegeben, wenn bei Einstellung oder Freispruch ein Teil der Verfahrenskosten auferlegt werden (Gegenschluss aus *Minelli ./ Switzerland*, E 62) oder eine Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft nach dem Strafverfolgungsentschädigungsgesetz versagt wird (*A.L. ./ Deutschland*, 28.4.2005). Dagegen kann die Vorführung der Angeklagten in Gefängniskleidung vor das Berufungsgericht geeignet sein, den Eindruck von deren Schuld entstehen zu lassen und somit gegen die Unschuldsvermutung verstoßen (*Samoila u. Cionca./ROM*, 4.3.2008).

Hinsichtlich der Rechte aus Art. 6 Abs. 3 sei auf die Deutschland betreffenden Urteile *Pakelli* (E 64) betreffend die Notwendigkeit der Beiordnung eines Pflichtverteidigers und *Öztürk* (E 73) betreffend die Untergeltlichkeit von Dolmetschertätigkeit auch in OWiG-Verfahren hingewiesen.

b) Die Grundrechtecharta der EU enthält in Art. 47 und Art. 48 entsprechende Garantien. Bereits vorher war nach der Rechtsprechung des EuGH der Grundsatz des fairen Verfahrens und des effektiven Rechtsschutz als allgemeiner Rechtsgrundsatz als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts anerkannt.

c) Vergleichbare Regelungen zu Art. 6 EMRK enthalten auch Art. 14 IPbürgR und Art. 8 AMRK. Die weitgehend identische Fassung dieser Vorschriften beruht letztlich auf den Arbeiten der UN-Menschenrechtskommission, die bereits 1948 begann, einen detaillierten Katalog von prozeduralen Minimumstandards zu formulieren, der dann zur Grundlage aller dieser Bestimmungen wurde. Die Tätigkeit des UN-Menschenrechtskomitees zu Art. 14 IPbürgR hat aber nicht zu Erkenntnissen geführt, die wesentlich von der Rechtsprechung des EGMR abweichen.